

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 23 508/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Helene S [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
Ave., S [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
dieser vertreten durch den Direktor des Entschädigungsamtes
Berlin, Berlin 30, Potsdamer Straße 192,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Vorsitz des Vorsitzenden des Senats
der Bundesrichter Haake, Winterberg, Dr. Rosenfels
und von der Linden

in der Sitzung vom 14. April 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin ge-
gen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des IV. Zivilsenats des Bundesge-
richts in Berlin vom 29. Juli 1966 wird
zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerdeverfahrens
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin hat Entschädigungsansprüche wegen
Schadens an Körper oder Gesundheit geltend gemacht.
Hierfür hat sie bei den Entschädigungsorganen keinen
Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Re-
vision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Be-
schwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 419
Abs. 2 ZPO unbegründet.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat dem Anspruch der Klägerin einen Abriß verweigert, weil sie durch Rücknahme des Anspruchs auf Gesundheitsschaden im Schriftsatz vom 7. Oktober 1958 auf diesen Anspruch verzichtet habe und ihn daher nicht erneut abgeanmelden könne.

Die sofortige Beschwerde wendet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Gesundheitsschadensanspruch sei ein einheitlicher Anspruch und ver falle nicht in verschiedene Ansprüche wegen einzelner Leiden, so daß der Verzicht alle bestehenden Leiden umfasse. Diese Auffassung entspricht der Rechtsprechung des Senats (Kz 1965, 277 Nr. 27). Danach ist nicht nur der Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit, sondern das gesamte Entschädigungsverfahren hinsichtlich aller Entschädigungsansprüche eines Verfolgten auf der Grundlage der Anmeldung einheitlicher Natur. Bescheide der Entschädigungsbehörden umfassen den gesamten Anspruch eines Verfolgten, soweit er aus dem geschlossenen Tatbestand hervorgeht. Bei einem Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit gehören zu den abgeschlossenen Schadenstatbestand nicht nur die Körper- oder Gesundheitsschaden, die in dem Verfahren vor der Entschädigungsbehörde als Auswirkungen von Verfolgungsmaßnahmen festgestellt oder als solche geltend gemacht worden sind, sondern auch alle Schäden, die sich etwa erst im Laufe des weiteren Verfahrens ergeben, soweit ihr Zusammenhang mit der Verfolgung behauptet wird, oder nach dem Ergebnis der Untersuchung in Betracht kommt. (BGH 128 1964, 313 Nr. 26). Es gibt insoweit nicht mehrere Entschädigungen neben- oder nach-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

einander, wie eben beim Vermögenssachen (BGR Nr. 1965, 172 Nr. 19).

Ferner meint die sofortige Beschwerde, das Berufungsgericht sei von der Entscheidung des Senats HSW 1965, 323 Nr. 30 abgewichen. Auch diese Rüge geht fehl. Nach der genannten Entscheidung kann die Erklärung des Antragstellers, er verfolge einen zuvor geltend gemachten Anspruch nicht weiter, von ihm widerrufen werden, solange das Verfahren bei der Entscheidungsbefähigten noch anhängig ist. Eine Entschädigung kann jedoch nicht mehr verlangt werden, wenn die Erklärung einen Verzicht auf den Anspruch enthält. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum darauf hingewiesen, diese Entscheidung treffe den vorliegenden Fall nicht, weil hier in der Blocknahme des Antrages ein Verzicht zu erblicken sei.

- 5 -

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 EKG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

sacher

Dr. Lowenheim